

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81 Fax 061 926 81 89
kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



Nr. 5/2018

Geschäftsreglement des Kirchenrats vom 22. August 2012/29. Januar 2018

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft erlässt folgendes **Geschäftsreglement des Kirchenrats**:

I. Allgemeines

1. Kollegialbehörde

Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Ratsmitglieder sind grundsätzlich dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Der Kirchenrat kann auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss für einzelne Geschäfte die Aufhebung der Kollegialitätspflicht beschliessen und damit die Vertretung einer abweichenden Meinung der Minderheit nach aussen zulassen.

2. Zusammensetzung

Regelmässig an den Sitzungen des Kirchenrats dabei sind: Die Kirchensekretärin oder der Kirchensekretär, allenfalls die für das Protokoll delegierte Person und die Präsidentin oder der Präsident des Pfarrkonvents, welche / welcher für das Departement VIII, Theologie und Pfarrschaft, zuständig ist. Zu den Sitzungen eingeladen wird jeweils die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion, ausserdem, zu denjenigen Sitzungen mit Geschäften, welche ihre Arbeit betreffen, der oder die Kommunikationsbeauftragte, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter, die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung sowie die Präsidentin oder der Präsident des Diakoniekonvents. Sie alle haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Zu bestimmten Geschäften können auch nur die gewählten Mitglieder des Kirchenrats zusammenkommen (closed sessions).

3. Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Kirchenrats unterstehen dem Amtsgeheimnis. Auch die weiteren an den Kirchenratssitzungen teilnehmenden Personen und die von ihm eingesetzten Kommissionsmitglieder haben Verschwiegenheit zu bewahren über alle Vorkommnisse, an deren Geheimhaltung die Kirchen oder beteiligte Personen ein Interesse haben. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Anstellungsverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

4. Ausstandspflicht

Mitglieder des Kirchenrates und die in Artikel 2 genannten Personen treten in den Ausstand, wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

5. Beziehungen zu Kirchgemeinden

Jedes Mitglied des Kirchenrates ist zuständig für die Beziehung des Kirchenrates zu den ihm zugeteilten Kirchgemeinden.

6. Beendigung der Amtstätigkeit

Wer aus dem Kirchenrat ausscheidet, gibt zugleich sämtliche Mandate zurück, mit denen er oder sie als Mitglied des Kirchenrates betraut war.

II. Gesamtbehörde

1. Sitzungen

Die Gesamtbehörde wird im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen

- zu ordentlichen Sitzungen, deren Daten jeweils spätestens im Oktober für das folgende Jahr festgesetzt werden;
- zu ausserordentlichen Sitzungen, wenn der Präsident oder die Präsidentin dies als notwendig erachtet oder mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

2. Teilnahmepflicht

Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Im Verhinderungsfall ist das Präsidium rechtzeitig zu informieren.

3. Beschlussfassung

Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin gestimmt hat.

In dringenden Fällen erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens vier Mitglieder dem Antrag schriftlich zugestimmt haben.

Kann der Kirchenrat in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt das Kirchenratspräsidium an seiner Stelle. Es informiert den Kirchenrat umgehend.

4. Einladung und Unterlagen

Einladung und Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig zuzustellen, sodass sie in der Regel zwei Werktage vor der Sitzung im Besitz der Ratsmitglieder sind.

Zu den Sitzungsunterlagen gehören Traktandenliste, Beschlussanträge für alle wesentlichen zum Beschluss traktandierten Geschäfte, zur Meinungsbildung wesentliche ergänzende Unterlagen sowie das Protokoll der letzten Sitzung.

5. Traktanden

Auf der Traktandenliste aufzuführen sind sämtliche zum Beschluss anstehenden Geschäfte sowie wichtige Orientierungen und Vorberatungen. In dringenden Fällen kann die Traktandenliste an der Sitzung mit Mehrheitsbeschluss ergänzt werden.

Die für das Geschäft zuständige Person wird in der Traktandenliste namentlich aufgeführt.

Unter Verschiedenes, am Schluss der Sitzung, erhalten alle Ratsmitglieder sowie die weiteren Sitzungsteilnehmenden die Möglichkeit, zu nicht traktandierten Geschäften aus ihrem Departement zu informieren oder sich zu weiteren Punkten zu äussern.

6. Anträge

Anträge oder Traktandenwünsche von Kirchenratsmitgliedern, welche spätestens sieben Tage vor einer ordentlichen Sitzung beim Kirchenratspräsidium eingehen, werden auf die Traktandenliste genommen. Sie sind wenn möglich als Beschlussanträge einzureichen.

7. Protokoll

Die Protokollführung im Kirchenrat obliegt der Kirchensekretärin oder dem Kirchensekretär oder deren Stellvertretung.

Das Protokoll wird an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Es umfasst die Beschlüsse und Zwischenentscheide inklusive deren Begründung. Ferner enthält es Absprachen über das weitere Vorgehen sowie wesentliche Erwägungen und den wesentlichen Inhalt von Orientierungen. Nicht einstimmig gefasste Beschlüsse sind mit den Stimmzahlen zu protokollieren.

8. Pendenzenliste

Die Kirchensekretärin oder der Kirchensekretär führt eine Pendenzenliste. Diese ist nach jeder Sitzung zu überprüfen und zu aktualisieren. Die aktuelle Version ist für die Mitglieder des Kirchenrates auf der Homepage einsehbar.

9. Mitteilung der Beschlüsse

Beschlüsse – allenfalls als Vorinformation in Kurzform – und Erwägungen des Kirchenrates sind den Betroffenen durch Protokollauszug oder in Briefform mitzuteilen.

10. Publikation der Beschlüsse

Verhandlungen und Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind, sofern nicht Zweckmässigkeits- oder andere Gründe die Geheimhaltung erfordern, in angemessener Weise zu publizieren.

11. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Gesamtbehörde fallen

- Anträge an die Synode;
- Begutachtung der offiziellen Lehrmittel für den Religions- und Konfirmandenunterricht;
- Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen zwischen Kirchengemeinden;
- Entscheid über Beschwerden;
- Zuweisung der Departemente;

- Bestimmung der Delegationen;
- Wahl der begleitenden Kommissionen, bzw. der Delegierten der ERK BL in die gemischten begleitenden Kommissionen;
- Wahl der kantonalkirchlichen Angestellten resp. Festlegung der Wahlinstanz;
- Wahl der kirchenrätlichen Kommissionen;
- Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen auf Zeit zur Behandlung einzelner Fragen;
- Entscheid bei Kompetenzkonflikten zwischen einzelnen Departementen und Ausschüssen;
- Aufsicht über die kantonalkirchlichen Ämter und Fachstellen;
- Erteilung von Weisungen an den Präsidenten oder die Präsidentin, die Departementsverantwortlichen, die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Delegationen sowie die Verwaltungsmitarbeitenden;
- Zuweisung und Delegation von Verantwortlichkeiten an Departemente, Ausschüsse, Kommissionen, Kirchenratsmitglieder und Verwaltung;
- alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich an eine andere Instanz delegiert sind oder die in den Kompetenzbereich von mehr als einem Verantwortlichen fallen.

12. Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachpersonen

Der Kirchenrat kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden oder Fachpersonen zuziehen, die

- eine bestimmte Aufgabe innerhalb eines festzulegenden Rahmens selbständig lösen;
- ihm beratend für bestimmte Aufgaben zur Seite stehen.

III Das Präsidium / das Vizepräsidium

1. Zuständigkeit

Das Kirchenratspräsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium

- bereitet die Sitzungen der Gesamtbehörde vor, bestimmt die Reihenfolge der Traktanden und leitet deren Beratungen. Der Präsident oder die Präsidentin kann einen Teil der Sitzungsleitung an den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin delegieren.
- prüft eingehende Geschäfte und trifft den Entscheid darüber, ob diese
 - a) durch die Verwaltung direkt erledigt werden;
 - b) einem Departement zur Erstattung von Bericht und Antrag unterbreitet werden;
 - c) einem Ausschuss zur Erledigung zugeleitet werden;
 - d) der Gesamtbehörde zur Beratung unterbreitet werden.
- kann über Geschäfte entscheiden, deren Behandlung durch Reglemente, Erlasse oder langjährige Praxis gegeben sind und lässt diese im Kirchenratsprotokoll festhalten;
- überwacht den Geschäftsgang und organisiert die Zusammenarbeit zwischen den Departementen, den Ausschüssen, der Verwaltung und den Arbeitsstellen;
- vollzieht die Beschlüsse des Kirchenrates;

- unterzeichnet in der Regel gemeinsam mit der Kirchensekretärin oder dem Kirchensekretär alle im Namen des Kirchenrates ausgehenden Schriftstücke; ergänzend gilt Abschnitt XI.
- repräsentiert die Gesamtbehörde gegen aussen und gegenüber der Verwaltung, den Dienststellen, den Inhabern gesamtkirchlicher Ämter und Kommissionen, soweit diese Aufgaben nicht delegiert sind;
- ist zuständig für
 - die Personalführung der Kantonalkirche;
 - die Vorbereitungen von Wahlen und Anstellungen durch den Kirchenrat;
 - die Organisation der Verwaltung der Kantonalkirche und ihrer Arbeitsstellen sowie deren Bürozuteilung; über grössere Umorganisationen entscheidet der Gesamtkirchenrat;
 - die Koordination der Arbeiten zwischen Gesamtbehörde, Departementen, Ausschüssen, Verwaltung und Arbeitsstellen;
 - die weiteren vom Kirchenrat festgelegten Aufgaben.

2. Finanzkompetenz

Der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin kann nicht budgetierte Finanzentscheide einmalig bis zum Betrag von Fr. 5'000.- treffen. Dies darf während einer Rechnungsperiode nicht mehr als dreimal geschehen.

IV. Departemente

1. Departemente

Jedes Mitglied des Kirchenrates übernimmt die Verantwortung für ein bestimmtes Departement, welches es innerhalb der Ausschüsse, der Gesamtbehörde, der Synode und nach aussen vertritt, sowie die Stellvertretung in einem weiteren Departement. Die Beschreibung der Aufgabengebiete, die Zuweisung der Departemente und die Regelung der Stellvertretung erfolgt durch Beschluss des Kirchenrates.

Die aktuelle Abgrenzung der Departemente wird jeweils auf der Homepage veröffentlicht und im Jahresbericht festgehalten.

2. Gliederung

Die Arbeit des Kirchenrates wird in folgende Departemente gegliedert:

- I Präsidiales und Aussenbeziehungen
- II Diakonie und Spezialseelsorge
- III Gemeindeentwicklung und Erwachsenenbildung
- IV Finanzen und Wirtschaft
- V Recht und Menschenrechte
- VI Jugend und Unterricht
- VII Weltweite Kirche und Ökumene
- VIII Theologie und Pfarrschaft

3. Aufgaben

Die Zuständigkeit für ein Departement umfasst hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Formulierung der kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen und Aufzeigen der künftigen Aufgaben

- Erarbeitung eines Budgetentwurfs zuhanden des Kirchenrates in Zusammenarbeit mit der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter und den Fachstellen oder Spezialpfarrämtern
- Vorbereitung von Anträgen aus dem Departement an den Kirchenrat, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Kommissionen oder den kantonalkirchlichen Angestellten
- Vertretung des Budgets und der Anträge im Kirchenrat und gegebenenfalls gegenüber der Synode
- Begleitung von Projekten, die zu Kirchenratsbeschlüssen führen oder solche vollziehen
- Führung oder Vertretung in den zugeordneten Kommissionen
- Wahrnehmung von Delegationen
- Führung des Departementes: Überwachung der Aufgabenerfüllung und Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse und die Einhaltung des Budgets
- Information des Gesamtkirchenrats über die Entwicklungen (mündlich oder durch das Kirchenratsprotokoll)
- Weiterleiten der Protokolle aus Kommissionssitzung an die Kirchensekretärin oder den Kirchensekretär und an das Präsidium des Kirchenrates.

4. Finanzkompetenz

Die Departementsverantwortlichen können einmalige, nicht budgetierte Finanzentscheide in ihrem Sachgebiet bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- treffen. Dies darf während einer Rechnungsperiode nicht mehr als dreimal geschehen. Sie visieren Rechnungen über Fr. 500.--.

V. Die Ausschüsse

1. Ausschüsse

Es gibt vier kirchenrätliche Ausschüsse, die folgendermassen zusammengesetzt sind:

- Personalausschuss: Drei Kirchenratsmitglieder, die Präsidentin oder der Präsident des Pfarrkonvents und die zuständige Person für Personelles im Kirchensekretariat. Zusätzlich die Präsidentin oder der Präsident des Diakoniekonvents bei Fragen betreffend Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
- Finanzausschuss: Drei Kirchenratsmitglieder und die Finanzverwalterin / der Finanzverwalter
- Rechtsausschuss: Drei Kirchenratsmitglieder und die Kirchensekretärin / der Kirchensekretär
- Stipendienausschuss: Ein Kirchenratsmitglied, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter, die zuständige Person für Personelles im Kirchensekretariat und der Betreuer der Theologiestudierenden.

Der Kirchenratspräsident ist Mitglied aller Ausschüsse.

Der Kirchenrat bezeichnet je eine Person für die Protokollführung.

2. Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Ausschusspräsidenten oder die Ausschusspräsidentin nach Bedarf.

3. Genehmigung der Beschlüsse durch den Kirchenrat

Die Mitglieder des Kirchenrates werden durch das Kirchenratsprotokoll über die Beschlüsse der Ausschüsse in Kenntnis gesetzt. Jedes Mitglied des Kirchenrates kann innert zehn Tagen nach Versand des Protokolls beim Kirchenratspräsidenten oder bei der Kirchenratspräsidentin die Behandlung eines Geschäftes durch die Gesamtbehörde verlangen. Liegt ein solches Begehren vor, ist der Vollzug des Beschlusses bis zur Entscheidung durch die Gesamtbehörde aufgeschoben.

Beschlüsse von Ausschüssen über Geschäfte, welche

- diesen vom Kirchenrat zur Antragstellung zugewiesen wurden,
 - grundsätzliche Fragen der Kirche betreffen,
 - grössere finanzielle Konsequenzen haben,
 - in den Kompetenzbereich der Synode fallen,
 - das Rekurs- und Beschwerderecht betreffen
- sind vom Ausschusspräsidium im Kirchenrat traktandieren zu lassen.

4. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Es gilt das absolute Mehr mit Stichtscheid des Präsidenten oder der Präsidentin. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, solange kein Mitglied die Behandlung des betreffenden Geschäftes an einer Sitzung verlangt.

Ein Beschluss über Geschäfte, die dem Ausschuss zur definitiven Erledigung vom Kirchenrat zugewiesen werden, bedarf der Einstimmigkeit. Wo Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, geht die Pendeuz mit einem Mehrheitsantrag zur materiellen Behandlung in den Gesamtkirchenrat.

5. Auskunft und Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Kirchenrates kann in die Akten der Ausschüsse Einsicht nehmen und Auskünfte über hängige Geschäfte verlangen.

VI. Delegationen

1. Grundsätze und Berichterstattung

Vom Kirchenrat ernannte Delegierte in Organisationen und Institutionen üben ihr Mandat im Interesse der Landeskirche aus. Entscheide von grosser Bedeutung sind vorab im Kirchenrat zu diskutieren.

Über die Tätigkeit und das Geschehen in Organisationen und Institutionen ist periodisch sowie bei wesentlichen Ereignissen und Problemen oder vor wichtigen Entscheiden dem Kirchenrat Bericht zu erstatten.

- a) Die folgenden Delegationen werden zwingend durch ein Mitglied des Kirchenrates wahrgenommen:
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen beider Basel (AGCK bB)
 - Christlich-Jüdische Projekte (CJP)

- Diakoniekonvent
- Evangelischer Theologiekurs ETK
- Frauenkonferenz SEK
- HEKS-Komitee BL
- Kirchenbote, Geschäftsleitung
- Kirchenkonferenz (KIKO)
- Konferenz der Kirchen am Rhein
- Konferenz Diakonie Schweiz SEK
- Konkordat Nordwestschweizer Kirchen
- Konkordatskonferenz
- Konsistorium des Pfarrkonvents
- Liturgie- und Gesangbuchkonferenz
- Oekumenische Katechetische Kommission BL
- Offene Kirche Elisabethen
- Organistenverband BL, Mitgliederversammlung
- Reformierte Medien
- Runder Tisch der Religionen BS/BL
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK), Abgeordnetenversammlung
- Sigristenverband BL, Mitgliederversammlung
- Stiftung Kirchengut, Stiftungsrat
- Verband Religionslehrpersonen BL, Mitgliederversammlung

b) Die folgenden Delegationen können durch Mitglieder des Kirchenrates oder durch vom Kirchenrat beauftragte Personen wahrgenommen werden:

- Altersheim Jakobushaus Thürnen, Stiftungsrat
- Ausländerdienst Baselland (ALD)
- Benevol Baselland
- Bibelgesellschaft (kantonale und schweizerische)
- Konferenz der Jugendbeauftragten (Koju)
- Protestantische Solidarität BL
- Verein Telehilfe (Telefon 143)

Weitere Delegationen nach Beschluss des Kirchenrates.

VII. Die Kirchensekretärin oder der Kirchensekretär

Der Kirchensekretärin oder der Kirchensekretär

- führt das Protokoll der Gesamtbehörde, sofern diese Aufgabe nicht vom Kirchenrat an eine andere Person delegiert ist;
- führt das Protokoll der Ausschüsse, sofern diese Aufgabe nicht vom Kirchenrat an eine andere Person delegiert ist;
- führt das Archiv der Kantonalkirche;
- ist in Zusammenarbeit mit dem Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse der Synode, des Kirchenrates und der Ausschüsse;

- führt eine Liste der eingegangenen Geschäfte und überwacht in Zusammenarbeit mit dem Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin den Geschäftsgang bis zu deren Erledigung;
- führt und überwacht das Vertragswesen der Kantonalkirche;
- prüft und bearbeitet Rechtsfragen der Kantonalkirche; ihm oder ihr steht eine externe Rechtsberatung zur Verfügung;
- übernimmt weitere ihm oder ihr durch den Kirchenrat zugewiesene Aufgaben.

VIII. Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter

Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter

- führt das Protokoll des Finanzausschusses, sofern diese Aufgabe nicht vom Kirchenrat an eine andere Person delegiert ist und vollzieht die finanziellen Beschlüsse von Kirchenrat und Ausschüssen;
- führt das Rechnungswesen der Kantonalkirche unter Einschluss der Separatfonds und –rechnungen der Kantonalkirche;
- bereitet Budget und Jahresrechnung zuhanden des Finanzausschusses vor;
- verwaltet das Vermögen der Kantonalkirche nach generellen und speziellen Weisungen des Kirchenrates, des departementsverantwortlichen Kirchenratsmitglieds und des Finanzausschusses;
- kontrolliert das Rechnungswesen der Kirchgemeinden sowie kantonalkirchlicher Institutionen nach generellen und speziellen Weisungen des Kirchenrates, des departementsverantwortlichen Kirchenratsmitglieds und des Finanzausschusses;
- führt die Personaladministration oder delegiert sie mit Einverständnis des Kirchenrates an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Finanzabteilung;
- übernimmt weitere ihm oder ihr durch den Kirchenrat zugewiesene Aufgaben.

IX. Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Kommunikation

Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Kommunikation

- sichert die Kommunikation der ERK BL in einem zeitgemässen Verständnis als Identitäts-, Beziehungs- und Informationsmanagement;
- unterstützt den Kirchenrat in seiner Führungsfunktion;
- ist in Zusammenarbeit mit dem Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin verantwortlich für die Kommunikation des Kirchenrates nach innen und nach aussen;
- ist zuständig für den Aufbau und die Einübung von Abläufen in der Krisenkommunikation;
- entwickelt Grundlagen für das Lobbying;
- unterbreitet dem Kirchenrat Anträge für befristete PR- und Werbekampagnen;
- unterbreitet dem Kirchenrat Ideen für die inhaltliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der kircheneigenen Medien;
- arbeitet an der Weiterentwicklung der gemeinsamen Identität;
- identifiziert für den Kirchenrat Entwicklungschancen;

- evaluiert zusammen mit dem Kirchenrat die beschlossenen Kommunikationsmassnahmen;
- baut im Namen des Kirchenrates ein Netzwerk von lokalen Gemeindebeauftragten zum Wissens- und Erfahrungsaustausch auf und fördert ihre Arbeit durch regelmässige Informationstagungen, Weiterbildungen und Beratung;
- übernimmt weitere ihm oder ihr durch den Kirchenrat zugewiesene Aufgaben.

X. Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung

Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung

- berät den Kirchenrat in Fragen der Kirchen- und Gemeindeentwicklung und informiert ihn über diesbezügliche Anliegen der Kirchgemeinden;
- führt im Auftrag des Kirchenrats Impuls- und Diskussionsveranstaltungen zu wichtigen Gemeindeentwicklungsthemen durch;
- ist federführend bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der Visitation;
- unterstützt den Kirchenrat bei der Entwicklung der zukünftigen Struktur der ERK BL;
- übernimmt weitere ihm oder ihr durch den Kirchenrat zugewiesene Aufgaben.

XI. Zeichnungsbefugnis

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft zeichnet alle ihre Geschäfte durch Kollektivunterschrift. Unterschrift jeweils zu zweien führen

- a) für alle Geschäfte: Der Kirchenratspräsident / die Kirchenratspräsidentin oder deren Stellvertretung zusammen mit einem Mitglied des Stabs oder dessen Stellvertretung oder mit einem zweiten Kirchenratsmitglied.
- b) in einzelnen Departementen: Das departementsverantwortliche Kirchenratsmitglied zusammen mit dem Kirchenratspräsidenten / der Kirchenratspräsidentin oder deren Stellvertretung.

Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat am 22. August 2012 verabschiedet und der Synode vom 13. November 2012 zur Kenntnis vorgelegt. Es trat am 1. Juli 2013 in Kraft. Am 29. Januar 2018 wurde es an die neuen Gegebenheiten angepasst.